

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Primarstufe der Gemeinde Borchten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), der §§ 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) -Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII -vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in gemeindlichen Schulen werden durch diese Satzung Beiträge erhoben, die vom Schulträger festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 KiBiz).
- (2) Die Gemeinde Borchten ist Schulträger des Grundschulverbundes Nordborchen-Alfen, des Grundschulverbundes Kirchborchen-Etteln und der Grundschule Dörenhagen. Am Grundschulverbund Nordborchen-Alfen wird die klassische Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ angeboten. Am Grundschulverbund Kirchborchen-Etteln und an der Grundschule Dörenhagen werden außerunterrichtliche Angebote im Rahmen einer Offenen Ganztagschule und eine Randstundenbetreuung angeboten. Am Teilstandort Etteln erfolgt nur eine Randstundenbetreuung. Alle Angebote erfolgen, außer an unterrichtsfreien Tagen, in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38). Die Betreuungen erfolgen in Trägerschaft des jeweiligen Fördervereins, der Maßnahmeträger der Betreuungsangebote ist.
- (3) In den Ferien kann ein gesondertes Betreuungsangebot vorgehalten werden, welches ebenso durch die Fördervereine angeboten wird. Die Beiträge für die Ferienbetreuung werden separat vom jeweiligen Förderverein eingezogen und bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Förderverein. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichstellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Im Bereich der OGS bindet sie jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche. Die Anmeldung zu den anderen außerunterrichtlichen Angeboten bindet ebenfalls für die Dauer eines Schuljahres. Weiteres regelt hier der jeweilige Maßnahmenträger.
 - (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z.B. in den Ferien) nicht berührt.
 - (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigte(n) zu erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot in Folge eines Schulwechsels oder Ausschluss nach Absatz 5, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
 - (4) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.4.) zum Schuljahresende (31.07.) möglich.
 - (5) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte(n) mit einer Frist von vier Wochen zum 1. des Folgemonats möglich bei:
 - Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Anderslautende Kündigungsregelungen in den Betreuungsverträgen der Fördervereine bleiben unberührt.
- (6) Ein Kind kann durch den Träger der Maßnahme von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesem nicht mehr möglich gemacht wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

#

Anderslautende Ausschlussregelungen in den Betreuungsverträgen der Fördervereine bleiben unberührt.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot werden von der Gemeinde Borchten gem. § 1 dieser Satzung Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben, der sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen orientiert. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Jährlich ist durch die Verwaltung eine Beitragsanpassung zu prüfen.
 - (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 3. Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen.
 - (3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird vom Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beiträge der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Bei Anmeldung zur OGS ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Erfolgt die Teilnahme an der klassischen Betreuung „Schule von acht bis eins“ bzw. „Dreizehn Plus“ oder an der Randstundenbetreuung über 13 Uhr hinaus, so ist auch hier die Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den Maßnahmeträger der Betreuung oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen. Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.
 - (4) Maßgeblich für die Berechnung der Elternbeiträge ist die gebuchte Betreuungszeit laut dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Der volle Elternbeitrag gemäß Anlage ist bei kompletter Buchung des maximalen Betreuungsangebotes zu zahlen. Erfolgt die Buchung eines Betreuungsangebotes nur in einem anteiligen Stundenumfang, so erfolgt auch die Berechnung des Elternbeitrages entsprechend anteilig. Die anteiligen Beiträge werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet. Diesbezüglich wird eine maximale Betreuungszeit bis 16:00 Uhr festgelegt. Hinsichtlich des Betreuungsbeginns wird für alle Grundschulstandorte die Uhrzeit 11:30 Uhr zu Grunde gelegt.
- (5) Sofern vom Förderverein eine Veränderung der Buchungszeiten mitgeteilt wird, erfolgt zum ersten des betreffenden Monats eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

§ 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab den in § 10 Abs. 2 bis 4 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Beträgen beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag anzusetzen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggf. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Eltern sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres und ggf. auch des laufenden Jahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6 - Beitragserlass

- (1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde Borcheln haben, ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Kreis Paderborn, so wird der Elternbeitrag für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot des 2. und jedes weiteren Kindes erlassen. Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird nur auf entsprechenden Antrag frühestens ab dem Vormonat des Antragseingangs bei der Gemeinde Borcheln gewährt.

Diese Geschwisterbeitragsbefreiung gilt nicht, sofern sich ein Geschwisterkind im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird weiterhin fällig.

- (2) Eltern sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn)

übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

§ 7 - Auskunfts-und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme-und Abmeldedaten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Eltern sowie den Umfang der gebuchten Betreuungszeiten mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Schulamt der Gemeinde Borchon sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Gemeindekasse der Gemeinde Borchon zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung, erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (3) Wird das Angebot des außerunterrichtlichen Angebotes nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 – Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Borchon darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der

Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung erheben, speichern und weiterverarbeiten.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Allerdissen
Bürgermeister

Finke
Schriftführer

In diese Satzung ist eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 16.05.2019

#

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Primarstufe der Gemeinde Borchten

Elternbeitragstabelle

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2020

ab 01.08.2020 Einkommensstufe	Nordborchen		Alfen		Kirchborchen			Etteln		Dörenhagen		
	Modell A (100%+) 25 Std.	Modell B (77,78%) 17,5 Std.	Modell A (100%) 22,5 Std.	Modell B (77,78%) 17,5 Std.	OGS (100%) 22,5 Std.	Modell A (55,56%) 12,5 Std.	Modell B (22,22%) 5 Std.	Modell A (88,89%) 20 Std.	Modell B (44,44%) 10 Std.	OGS (100%) 22,5 Std.	Modell A (55,56%) 12,5 Std.	Modell B (40,00%) 9 Std.
bis 30.000 €	46,00 €	36,00 €	46,00 €	36,00 €	46,00 €	25,00 €	10,00 €	41,00 €	20,00 €	46,00 €	25,00 €	18,00 €
bis 35.000 €	62,00 €	48,00 €	62,00 €	48,00 €	62,00 €	34,00 €	14,00 €	55,00 €	28,00 €	62,00 €	34,00 €	24,00 €
bis 40.000 €	76,00 €	59,00 €	76,00 €	59,00 €	76,00 €	42,00 €	17,00 €	68,00 €	34,00 €	76,00 €	42,00 €	30,00 €
bis 45.000 €	89,00 €	69,00 €	89,00 €	69,00 €	89,00 €	49,00 €	20,00 €	79,00 €	40,00 €	89,00 €	49,00 €	35,00 €
bis 50.000 €	103,00 €	80,00 €	103,00 €	80,00 €	103,00 €	57,00 €	23,00 €	92,00 €	46,00 €	103,00 €	57,00 €	41,00 €
bis 60.000 €	116,00 €	90,00 €	116,00 €	90,00 €	116,00 €	64,00 €	26,00 €	103,00 €	52,00 €	116,00 €	64,00 €	46,00 €
bis 70.000 €	129,00 €	100,00 €	129,00 €	100,00 €	129,00 €	71,00 €	29,00 €	115,00 €	57,00 €	129,00 €	71,00 €	51,00 €
bis 80.000 €	143,00 €	111,00 €	143,00 €	111,00 €	143,00 €	79,00 €	32,00 €	127,00 €	64,00 €	143,00 €	79,00 €	57,00 €
bis 90.000 €	156,00 €	121,00 €	156,00 €	121,00 €	156,00 €	86,00 €	35,00 €	139,00 €	69,00 €	156,00 €	86,00 €	62,00 €
bis 100.000 €	169,00 €	131,00 €	169,00 €	131,00 €	169,00 €	93,00 €	38,00 €	150,00 €	75,00 €	169,00 €	93,00 €	67,00 €
bis 125.000 €	183,00 €	142,00 €	183,00 €	142,00 €	183,00 €	101,00 €	41,00 €	163,00 €	81,00 €	183,00 €	101,00 €	73,00 €
über 125.000 €	203,00 €	158,00 €	203,00 €	158,00 €	203,00 €	113,00 €	45,00 €	180,00 €	90,00 €	203,00 €	113,00 €	81,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Primarstufe der Gemeinde Borchten

Elternbeitragstabelle

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2019

ab 01.08.2019 Einkommensstufe	Nordborchen		Alfen		Kirchborchen			Etteln		Dörenhagen		
	Modell A (100%+) 25 Std.	Modell B (77,78%) 17,5 Std.	Modell A (100%) 22,5 Std.	Modell B (77,78%) 17,5 Std.	OGS (100%) 22,5 Std.	Modell A (55,56%) 12,5 Std.	Modell B (22,22%) 5 Std.	Modell A (88,89%) 20 Std.	Modell B (44,44%) 10 Std.	OGS (100%) 22,5 Std.	Modell A (55,56%) 12,5 Std.	Modell B (40,00%) 9 Std.
bis 30.000 €	45,00 €	35,00 €	45,00 €	35,00 €	45,00 €	25,00 €	10,00 €	40,00 €	20,00 €	45,00 €	25,00 €	18,00 €
bis 35.000 €	61,00 €	47,00 €	61,00 €	47,00 €	61,00 €	34,00 €	14,00 €	54,00 €	27,00 €	61,00 €	34,00 €	24,00 €
bis 40.000 €	74,00 €	58,00 €	74,00 €	58,00 €	74,00 €	41,00 €	16,00 €	66,00 €	33,00 €	74,00 €	41,00 €	30,00 €
bis 45.000 €	87,00 €	68,00 €	87,00 €	68,00 €	87,00 €	48,00 €	19,00 €	77,00 €	39,00 €	87,00 €	48,00 €	35,00 €
bis 50.000 €	100,00 €	78,00 €	100,00 €	78,00 €	100,00 €	56,00 €	22,00 €	89,00 €	44,00 €	100,00 €	56,00 €	40,00 €
bis 60.000 €	113,00 €	88,00 €	113,00 €	88,00 €	113,00 €	63,00 €	25,00 €	100,00 €	50,00 €	113,00 €	63,00 €	45,00 €
bis 70.000 €	126,00 €	98,00 €	126,00 €	98,00 €	126,00 €	70,00 €	28,00 €	112,00 €	56,00 €	126,00 €	70,00 €	50,00 €
bis 80.000 €	139,00 €	108,00 €	139,00 €	108,00 €	139,00 €	77,00 €	31,00 €	124,00 €	62,00 €	139,00 €	77,00 €	56,00 €
bis 90.000 €	152,00 €	118,00 €	152,00 €	118,00 €	152,00 €	84,00 €	34,00 €	135,00 €	68,00 €	152,00 €	84,00 €	61,00 €
bis 100.000 €	165,00 €	128,00 €	165,00 €	128,00 €	165,00 €	92,00 €	37,00 €	147,00 €	73,00 €	165,00 €	92,00 €	66,00 €
bis 125.000 €	178,00 €	138,00 €	178,00 €	138,00 €	178,00 €	99,00 €	40,00 €	158,00 €	79,00 €	178,00 €	99,00 €	71,00 €
über 125.000 €	191,00 €	149,00 €	191,00 €	149,00 €	191,00 €	106,00 €	42,00 €	170,00 €	85,00 €	191,00 €	106,00 €	76,00 €